



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 24.11.2020 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-0295594/0061.B

Anlagenbetreiber:

Entsorgungsgesellschaft Steinfurt

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Zentraldeponie Ibbenbüren

Standort:

Uffelner Berg, 49479 Ibbenbüren

Datum der Überwachung: 30.09.2020

Dauer der Überwachung: 2 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Einhaltung der Genehmigungsaufgaben, Zustand der Anlage

Grundlagen der Überwachung:

Planfeststellungsbeschluss vom 27.10.1977 sowie die bis heute hierzu ergangenen Genehmigungen

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Aus Voruntersuchungen war bekannt, dass das Sickerwasserfassungssystem der Deponie an mehreren Stellen sanierungsbedürftig war. Die Schäden wurden durch eine Fachfirma saniert, weitere Reparaturen folgen. Der Sanierungserfolg und der Einfluss auf das Grundwasser wird gutachterlich überprüft. Als weitere Maßnahme wurde die Oberflächenabdichtung mittlerweile fertiggestellt. Es ist zu erwarten, dass die Sickerwasserneubildung dauerhaft zurückgehen wird.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.